

## **Sönke Willms Heying , FDP Düss II ( hier ohne FDP - Logo/Werbung )**

Der Chemiestandort Nordrhein-Westfalen steht in internationaler Konkurrenz. Die Errichtung und der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid (CO) zwischen Dormagen und Uerdingen dient dem Ziel, die Verbundstandorte besser zu vernetzen und dadurch die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung zu erhöhen, die wirtschaftliche Struktur der Chemieindustrie und der mittelständischen kunststoffverarbeitenden Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu stärken und Arbeitsplätze zu sichern.

Hierzu hat der Landtag im Jahr 2006 einstimmig das Rohrleitungsgesetz beschlossen. Wir Freie Demokraten stehen auch weiterhin zu dem Gesetz und insbesondere zu der damit verbundenen Sicherung des Chemiestandorts NRW. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, welches keine Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit hatte.

Die von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage sind von der Bezirksregierung im Planfeststellungsverfahren „nach Recht und Gesetz“ unter breiter Beteiligung der Betroffenen umzusetzen. In einem Rechtsstaat sind Verwaltungsentscheidungen gerichtlich überprüfbar. Ein entsprechendes Verfahren findet derzeit vor dem Oberverwaltungsgericht statt. Bislang hat das Gericht Ergänzungen bzw. Nachbesserungen des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet, die grundsätzliche Konzeption des Projekts hinsichtlich Trassenführung oder Betriebssicherheit bisher jedoch nicht in Frage gestellt. Insbesondere sei ausreichende Vorsorge vor Gesundheitsschäden entsprechend dem Stand der Technik getroffen worden.

Wichtig erscheint mir die Feststellung des Gerichts, dass die Pipeline mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen weit über den bisherigen Stand der Technik hinausgeht. So wird die Leitung z.B. mit 200 bar geprüft, aber nur mit 13,5 bar, also weniger als zehn Prozent des Prüfdruckes betrieben werden. Zudem muss die Rohrleitung unterirdisch in einer Regeltiefe von 1,4 Meter verlaufen, durch Schieberstationen in mehrere Abschnitte unterteilt, nach oben durch ein Geotextil (Geo-Grid-Matte) und ein Trassenwarnband sowie im Gelände durch Schilderpfähle kenntlich gemacht werden. Darüber hinaus muss die Leitung gegen Korrosion geschützt, mit zwei unabhängig voneinander arbeitenden Leckerkennungssystemen ausgestattet und einer Druckprüfung unterzogen werden.

Aus Sicht des Gerichts liegt gegenwärtig und auch nach Abschluss der Planänderungsverfahren ein verantwortbares Gefährdungspotential vor. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens ist abzuwarten. Sollte es positiv abgeschlossen werden, steht dem Unternehmen in unserem Rechtssystem eine Betriebserlaubnis zu. Selbstredend sind die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Sicherheitsstandards bei der Errichtung vollständig einzuhalten.